

BETRIEBSSPORTGEMEINSCHAFT TELESPORT

- Mitglied im Württembergischen Betriebssportverband -

B
S
G
T
e
l
e
s
p
o
r
t

BSG-Satzung

Die BSG-Telesport, ist eine selbstständige Abteilung des unter dem Vereinsregister Heilbronn, geführten Verein FV - Union 08 Böckingen e.V.

§ 1 Zweck

Die Betriebssportgemeinschaft Telesport (BSG) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der BSG ist die Förderung des Sports und kultureller Betätigung, die der Freizeitgestaltung dienen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Pflege des Liedgutes, des Gesangs und der Instrumentalmusik. Damit wird den Mitgliedern in einer vielseitigen, insbesondere sportlichen Gemeinschaft Gelegenheit zu einer Betätigung gegeben. Der sportliche Wettkampf steht dabei nicht im Fordergrund; Spitzensport wird nicht angestrebt. Angestrebt werden ein Ausgleich zum beruflichen Alltag und ein Beitrag zur Gesunderhaltung.

Der Sitz der Betriebssportgemeinschaft ist Heilbronn, Theresienstraße 2.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die BSG ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der BSG dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der BSG.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Sparten

Auf der Basis des Vereinszweck bildet die BSG einzelne Sparten (BSG-Sparten).
Über die Neubildung von Sparten entscheidet der BSG – Vorstand.
Die Sparten haben jeweils eigene Spartenleiter.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied der BSG kann jede natürliche Person werden.
Die Mitgliedschaft ist nicht an die Zugehörigkeit zu dem Standort der BSG gebunden.

Der Antrag zur Aufnahme in die BSG ist auf einem dafür besonders vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand und bei der Sparten – Leitung einzureichen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand und die jeweilige Sparten - Leitung. Sie ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

Die Mitgliedschaft erlicht :

Bei schriftlicher Austrittserklärung des Mitgliedes und im Todesfall.
Durch Ausschluss, falls ein Mitglied in grober Weise gegen die Interessen der BSG verstößt.

Der Beschluss über den Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss – fassung der Spartenleitung und des Vorstandes.

§ 4 Organe

Organe der BSG sind der Vorstand und die Hauptversammlung.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden als Stellvertreter, Schriftführer und einem Kassenwart.

Die Vorstandsmitglieder werden einzeln auf Vorschlag in der Hauptversammlung Mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Vorstandsmitglieder der BSG müssen nicht Leiter einer Sparte sein.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt die BSG nach innen und nach außen.

Der Vorstand fördert die Gemeinsamkeit und den Zusammenhalt unter den einzelnen Sparten; er koordiniert und vertritt deren Interessen. Zu diesem Zweck soll er durch Die einzelnen Sparten über eigene Vorhaben informiert werden.
Er beruft und leitet die Hauptversammlung.

§ 7 Hauptversammlung

Einmal jährlich wird zu einer Hauptversammlung einberufen.
Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb von drei Wochen eine außerordentliche Versammlung einzuberufen.

§ 8 Aufgaben der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung nimmt den Bericht des BSG – Vorstandes, der Spartenleiter sowie den Kassenbericht entgegen; sie entlastet den bisherigen und wählt den neuen Vorstand.

Die Hauptversammlung kann Satzungsänderungen und Beitragsänderungen beschließen.

Die Hauptversammlung wird rechtzeitig vom Vorstand einberufen.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben die Pflicht, die von der BSG und den Sparten beschlossenen Beiträge und Umlagen zu zahlen.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags orientiert sich an den Rahmen der Sparten anfallenden Aufwendungen.

§ 10 Bestände

Über angeschafften Gegenstände ist von den Sparten ein Bestandsverzeichnis zu führen; eine aktuelle Kopie des Verzeichnisses ist jeweils dem Vorstand der BSG zu überlassen. Die BSG ist Eigentümer der angeschafften Gegenstände.

§ 11 Beschlüsse, Stimmrecht, Satzungsänderungen

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Hauptversammlung.

§ 12 Auflösung der BSG

Die Auflösung der BSG kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck ausdrücklich einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Diese Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder erschienen sind. Der Auflösungsbeschluss selbst bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

Bei Auflösung der BSG fällt das Vermögen der BSG – Telesport an die Stadt Heilbronn, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Heilbronn, den 6. Dezember 2006